

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht seine Entscheidung zu Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ und Art. 15 der Verordnung Nr. 17 ⁽²⁾ nicht ausreichend begründet habe.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund führt die Rechtsmittelführerin an, dass das Gericht seine richterliche Kontrolle nicht ausübt und die Begründung und die Argumentation der Kommission zu den Auswirkungen des Verhaltens auf den Markt nicht ausreichend überprüft habe.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund beruft sich die Rechtsmittelführerin hilfsweise auf einen Verfahrensverstoß durch das Gericht gegen den in Art. 6 EMRK niedergelegten Grundsatz einer angemessenen Verfahrensdauer und gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes. Gestützt auf diesen Rechtsmittelgrund beantragt die Rechtsmittelführerin in erster Linie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und hilfsweise die Herabsetzung der Geldbuße, um den finanziellen Folgen, die der Zeitablauf über die angemessene Verfahrensdauer hinaus für die Rechtsmittelführerin habe, Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 (EG) und 82 (EG) niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln (81 EG) und (82 EG) (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

Klage, eingereicht am 2. Februar 2012 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-55/12)

(2012/C 89/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, W. Mölls)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/96/EG ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es den von Menschen mit Behinderung für den Betrieb von Kraftfahrzeugen genutzten Kraftstoff von der Verbrauchsteuer befreit hat, ohne die von dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge zu beachten;

— Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, Irland verstoße dadurch, dass es die Befreiung des von Menschen mit Behinderung genutzten Kraftstoffs von der Verbrauchsteuer aufrechterhalte, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51).

Rechtsmittel, eingelegt am 6. Februar 2012 von Groupe Gascogne SA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 in der Rechtssache T-72/06, Groupe Gascogne/Kommission

(Rechtssache C-58/12 P)

(2012/C 89/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Groupe Gascogne SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Hubert und E. Durand)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil aufzuheben, soweit darin die Klage von Groupe Gascogne gegen die Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Art. 81 (EG) (Sache COMP/38.354 — Industrielle Sackverpackungen) abgewiesen und Groupe Gascogne zur Tragung der Kosten verurteilt wurde;

— das Urteil aufzuheben, soweit darin die der Rechtsmittelführerin mit der Entscheidung auferlegte Sanktion bestätigt wurde;

— die Sache zu erneuter Entscheidung im Einklang mit den Vorgaben des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen oder die Sanktion direkt auf einen Betrag festzusetzen,

— der 10 % des Gesamtumsatzes der Gesellschaften Sachsa und Groupe Gascogne S.A., der einzigen beschuldigten Unternehmen in dem vorliegenden Verfahren, nicht übersteigt,

— und/oder der der offensichtlich überlangen Verfahrensdauer vor dem Gericht Rechnung trägt;

— der Europäischen Kommission sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht es rechtsfehlerhaft abgelehnt habe, die Auswirkungen der mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Änderungen in der Unionsrechtsordnung zu prüfen, insbesondere was die Anwendung der Bestimmungen des Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der die für die Rechtsmittelführerin geltende Unschuldsvermutung schütze, auf den vorliegenden Fall betreffe.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht dadurch gegen Art. 101 AEUV und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Union verstoßen habe, dass es sie zu Unrecht als Gesamtschuldnerin für die Verhaltensweisen von Sachsa ab dem 1. Januar 1994 haftbar gemacht habe, einzig gestützt auf die Feststellung, dass die Rechtsmittelführerin 100 % des Kapitals von Sachsa gehalten habe, und dadurch, dass es die Entscheidung bestätigt habe, soweit die Rechtsmittelführerin danach als Gesamtschuldnerin für die Zahlung der Sachsa auferlegten Geldbuße in Höhe von 9,9 Millionen Euro hafte.

Mit dem dritten, hilfsweise angeführten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe einen

Rechtsfehler begangen, indem es den Begriff des Unternehmens im Sinne von Art. 101 AEUV falsch ausgelegt und infolgedessen die Beachtung der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ festgelegten Obergrenze von 10 % des Umsatzes in Bezug auf den konsolidierten Umsatz der Rechtsmittelführerin überprüft habe. Stattdessen hätte das Gericht, soweit die Rechtsmittelführerin als Gesamtschuldnerin für die Sachsa vorgeworfene Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden könne, nur das kumulierte Unternehmensergebnis der Gesellschaften Groupe Gascogne und Sachsa zugrunde legen dürfen, da es nicht dargelegt habe, aus welchen Gründen die anderen Tochtergesellschaften der Rechtsmittelführerin in das für die angeblichen wettbewerbswidrigen Praktiken von „Sachsa“ verantwortliche „Unternehmen“ einzubeziehen seien.

Schließlich macht die Rechtsmittelführerin mit ihrem vierten und letzten, ebenfalls hilfsweise angeführten Rechtsmittelgrund geltend, dass das Gericht dadurch gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist gehört worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 (EG) und 82 (EG) niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).